

Satzung der „Kleingartenanlage Späthswalde e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kleingartenanlage Späthswalde e.V.“. Im Folgenden wird er kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Berlin-Treptow/Köpenick, Ortsteil Berlin-Johannisthal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter VR 14279 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger und sich selbst verwaltender Zusammenschluss seiner Mitglieder. Er ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verein fördert das Kleingartenwesen und setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Er fördert die Kleintier- und Bienenhaltung in dem Maße, die die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder zur sinnvollen und ökologischen orientierten kleingärtnerischen Nutzung des Bodens, zur aktiven persönlichen Erholung, für den Umwelt- und Naturschutz sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden des Garten- und Siedlungswesens.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung der kleingärtnerisch genutzten Flächen;
 - Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Kleingartenwesens, des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Arbeits- und Brandschutzes;
 - Organisation von Ver- und Entsorgungsleistungen;
 - Schaffung, Nutzung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen;
 - Organisation des Erfahrungsaustausches, von Vorträgen und Fachberatungen;
 - Pflege des kameradschaftlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens sowie der Entwicklung und Wahrung kleingärtnerischer Traditionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, die Zahlung einer angemessenen Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins, die Summe ist im Finanzplan gesondert auszuweisen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hiezu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Der Anspruch von Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Kleingarten- oder Siedlervereinigung ist. Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder schwerwiegender Verletzung der Satzung aus einer anderen Kleingarten- oder Siedlervereinigung ausgeschlossen wurden, werden nur als Mitglied aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung das ausdrücklich beschließt.
- (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung

durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht mit dem Anspruch an eine Parzelle verbunden.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (5) Mitglieder, die sich im besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme der Wählbarkeit in den Vorstand und können von den Umlagen- und Beitragszahlungen sowie von Arbeitsleistungen befreit werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
 - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann im beiderseitigen Einvernehmen auch sofort erfolgen;
 - durch Vereinsausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und damit die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz entsprechender schriftlicher Mahnung durch Streichung durch den Vorstand. Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft rückwirkend wieder auf;
 - durch Beendigung des Unterpachtvertrages;
 - durch Tod des Mitgliedes;
 - durch Löschung des Vereins.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Nutzungsrecht an der Parzelle und jeder Anspruch an das Gemeinschaftseigentum des Vereins, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Sie können mit Ausnahme der Ehrenmitglieder in alle Organe des Vereins gewählt werden. Alle Mitglieder haben das volle Stimmrecht. Das Stimmrecht kann persönlich oder bei Verhinderung durch den Ehepartner ausgeübt werden. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind beim 1. Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungs- oder Versammlungstermin einzureichen. Mündliche Anträge, die während der Sitzung oder der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern;
 - ihre sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungen zu den festgelegten Terminen zu entrichten;
 - das Gemeinschaftseigentum des Vereins zu schonen, zu pflegen, instand zu setzen und ggf. zu erneuern.;
 - Zäune, Wege und Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeit in Ordnung zu halten;
 - Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsstunden je Parzelle bzw. Grundstück wird in der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso die Höhe der zu zahlenden Vergütung für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Geschäftsführende Vorstand (kurz „Vorstand“);
- (3) der erweiterte Vorstand;
- (4) die Kassenprüfer;
- (5) Die Organe des Vereins haben das Recht, entsprechend ihres Aufgabenbereiches Beschlüsse zu fassen und die Pflicht, für deren Erfüllung zu sorgen.
- (6) Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind nachweispflichtig; sie sind durch den jeweiligen Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich (durch Aushang oder persönlicher Einladung) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagungsordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet; ggf. kann ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter eingesetzt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
 - den Geschäftsbericht,
 - den Kassenbericht,
 - den Bericht der Kassenprüfung,
 - die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung/Bestätigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Erledigung eingegangener Anträge,
 - die Wahl des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und des/der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes,
 - die finanziellen Mittel für die Durchführung von Rechtsgeschäften (Finanzplan).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Parzellen/Grundstücke stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagungsordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Erscheinen zu einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von weniger als der Hälfte der Parzellen/Grundstücke stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 21 Tagen zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mindestens von der Hälfte der Parzellen/Grundstücke stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch voll beschlussfähig.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand („Vorstand“)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern; dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassierer(-in)
 - der/die Schriftführer(-in)
- (2) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beratungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder, falls er dies nicht kann, vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes. Das sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (6) Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in) laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine Geschäftsordnung geregelt werden
 - die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - die Erarbeitung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - die Aufstellung des Finanzplanes einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - Überwachung und Kontrolle der Erfüllung der jeweiligen Pläne des laufenden Geschäftsjahres
 - Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Vorstand; sie haben bis zur Wahl beratende Stimme.
- (8) Der/die Kassierer(in) führt alle Finanzgeschäfte auf der Grundlage des Finanzplanes.
- (9) Der Schriftführer ist verantwortlich für das gesamte Schriftwesen des Vereins. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein neues Mitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (11) Zur Unterstützung seiner Arbeit hat der Vorstand das Recht, zeitweilige oder ständige Kommissionen zu bilden, deren Obleute dem Erweiterten Vorstand angehören.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand (kurz Vorstand)
 - der/die Gartenfachberater/-in
 - Organisator für Gemeinschaftsleistungen
 - Baumverantwortliche
 - Weitere Mitglieder, wie Wegewarte, Kulturbeauftragte, Leiterin Frauengruppe, Obleute von Kommissionen, Pflege der Adressen- u. Vereinsmitgliederliste für die Verbandspresse, Wasserbeauftragter, Rechnungsverantwortlicher,
 - Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand geregelt.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich; eine Aufwandsentschädigung, für die ein Nachweis vorzulegen ist, kann gewährt werden.

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 5 Jahre mit den Vorstandswahlen mindestens zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes teilnehmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kassen- und Kontoführung und die Belege zu überprüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse einschließlich Konto und Belegführung vorzunehmen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der Jahresbericht und der Kassenbericht des Vorstandes sind vor der Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung zu prüfen; auf dieser Grundlage beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr/Finanzierung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Finanzierung erfolgt
 - durch Umlagen der Mitglieder,
 - durch Jahresmitgliederbeiträge;
 - durch Zuwendungen von fördernden Mitgliedern,
 - durch evtl. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - durch Gebühren (z.B. Mahngebühr, Aufnahmegebühr)
- 3) die Höhe der Umlagen, Gebühren und Beiträge werden in den Mitgliederversammlungen beschlossen.
- 4) Der Verein kann sich eine Gebührenordnung geben, diese wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Wahlen und Amtsdauer

- (1) Wahlen werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes werden einzeln und in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes.
Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion in geheimer Abstimmung dann, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 5 Jahren (Legislaturperiode) von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
- (4) Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal bis zwölf Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder jeder Parzelle/Grundstück zu erfolgen. Es müssen von mehr als drei Viertel der Parzellen/Grundstücke stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein. Dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung von weniger als drei Viertel der Parzellen/Grundstücke stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 6 Wochen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuerten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten und muss wiederum

schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht von mehr als drei Viertel der Parzellen/Grundstücke stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufteilung des Vermögens, das nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Interesse des Kleingartenwesens Verwendung finden darf.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.04.2010 beschlossen.

Die Satzung vom 24.09.2005 tritt hiermit außer Kraft

12487 Berlin, den 18.04.2010

1.Vorsitzender
Dr. Albrecht

2.Vorsitzender
Regel

Schriftführer
Pagenkopf

Kassierer
Fiebig